

Ministerpräsidenten der Landesregierungen und die Leiter der im Abs. 1 unter Buchst. c genannten Institutionen für die Durchführung ihrer Pläne dem Ministerrat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber voll verantwortlich.

## § 5

(1) Die Investitionsvorhaben werden in Einzelplänen zusammengefaßt. Investitionsvorhaben bis zu einem Gesamtaufwand von 250 000,—DM werden als Unterlimite, über 250 000,— DM als Überlimite bezeichnet, sofern durch die Staatliche Plankommission nicht ein anderes Limit festgelegt wird.

(2) Unterlimitvorhaben dürfen nicht der Ergänzung von im Einzelplan enthaltenen Überlimitvorhaben dienen.

(3) Für die Unterlimitvorhaben weisen die Einzelpläne Gesamtsummen aus, die von den Planträgern bis zum 15. März 1952 restlos auf Einzelvorhaben aufzuteilen sind. Für durchzuführende Unterlimitvorhaben haben die Planträger der Deutschen Investitionsbank entweder die Gesamtaufgliederung des Unterlimits in Höhe der im Plan vorgesehenen Summe oder eine Teilaufgliederung vorzulegen.

(4) Bei der Aufteilung des Unterlimits dürfen nur Vorhaben berücksichtigt werden, die im Jahr 1952 zu Ende geführt werden können, dabei vorrangig die nicht fertiggestellten Vorhaben des Planjahres 1951 (Über- und Unterlimite) in der Höhe der für die Fertigstellung notwendigen Restsumme. Änderungen, die sich daraus für Überlimitvorhaben ergeben, sind durch die Planträger bei der Staatlichen Plankommission begründet zu beantragen und werden erst nach Bestätigung durch diese gültig.

(5) Die Planträger sind berechtigt, in Höhe bis zu 5% des Unterlimits einen Fonds nur für Kleininvestitionen zu bilden und darüber zu verfügen. Als Finanzierungsgrundlage gilt eine vom Planträger der Deutschen Investitionsbank monatlich zu übergebende Liste der vom Planträger genehmigten Anträge.

## § 6

Sammelpositionen des Investitionsplanes gelten insgesamt als Überlimite. Ihre Aufteilung ist bis zum 15. März 1952 in zweifacher Ausfertigung der Staatlichen Plankommission einzureichen.

## § 7

(1) Die Generalreparaturen werden in Einzelplänen zusammengefaßt, deren Wertumfang für die einzelnen Wirtschaftszweige wie folgt festgesetzt wird:

- a) Kohle, Energie, Leichtindustrie, Kraftverkehr,  
• Schiffahrt (Z) 50% der Amortisationen,
- b) Land und Forstwirtschaft, Erfassung und  
Aufkauf (Z) 40% der Amortisationen,
- c) Versicherungen (ohne SVA) 100% der Amortisationen,
- d) Wohnverwaltungen und Kulturstätten (Groß-  
Berlin und Länder) 50% der Amortisationen,
- e) alle übrigen Industrie- und Wirtschaftszweige  
35% der Amortisationen.

(2) Die Aufteilung auf Einzelvorhaben hat durch die Planträger oder die ihnen nachgeordneten Organe nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und ist der Staatlichen Plankommission sowie der Deutschen Investitionsbank bis zum 15. März 1952 in je einer Ausfertigung einzureichen.

(3) Vor der Aufteilung auf Einzelvorhaben haben die Planträger eine Reserve für unvorhergesehene Generalreparaturen in Höhe von 5% der Gesamtsumme des Einzelplanes zu bilden. Über die Verwendung der Reserve entscheidet der Planträger. Der Stand der Reserve ist vierteljährlich der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

## § 8

(1) Die im § 4 genannten Planträger oder deren nachgeordnete Organe haben den Investitionsträgern für Überlimit- und Unterlimitvorhaben Investitionspläne (Auflagen) zu übergeben, die in allen Teilen mit dem Gesamtplan der Planträger übereinstimmen. Diese Pläne sind vorrangig zu übergeben für

- a) Fortführungsbauten aus dem Jahr 1951,
- b) nicht fertiggestellte Investitionsvorhaben des Jahres 1951.

(2) Die Planträger oder ihre nachgeordneten Organe haben den Verantwortlichen für Generalreparaturen Pläne für Generalreparaturen zu übergeben.

(3) Die Ausstellung und Übergabe der Pläne erfolgt

- a) bei Überlimitvorhaben des Investitionsplanes durch die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Landesregierungen oder deren Stellvertreter (Staatssekretär, Minister der Landesregierung),
- b) bei Unterlimitvorhaben, bei Einzelvorhaben mit Unterlimitcharakter aus Sammelpositionen sowie bei dem Plan der Generalreparaturen durch die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerpräsidenten der Landesregierungen oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben müssen.

(4) Die Pläne müssen von den zur Ausstellung Berechtigten eigenhändig unterzeichnet werden und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Die Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift durch Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung einer Unterschrift im Durchschreibeverfahren ist nicht zulässig.

(5) Die Pläne für Investitionen (Vordruck 0761 A) und Generalreparaturen (Vordruck 0762 A) sind von den Planträgern wie folgt zu verteilen:

- 2 Ausfertigungen an den Investitions- bzw. Generalreparaturträger,
- 1 Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank, Landesfiliale,
- 1 Ausfertigung an das Statistische Zentralamt Berlin,
- 1 Ausfertigung verbleibt bei dem Planträger.